

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Moscheen und Vereine in Thüringen, Finanzierung sowie mögliche Beeinflussung durch Islamisten

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5323** vom 12. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 beantwortet:

1. Wie hat sich die Gesamtzahl der muslimischen Vereine, Verbände, Moscheen, Moscheegemeinden oder vergleichbaren Organisationsformen seit dem Jahr 2015 in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung entwickelt (jährliche Gliederung)?

Antwort:

Muslimische Vereine, Verbände, Moscheen, Moscheegemeinden oder vergleichbare Organisationsformen werden als Religionsgemeinschaften seitens der Landesregierung nicht systematisch erfasst. Es besteht auch keine Anzeige- oder Meldepflicht für entsprechend organisierte religiöse Gruppierungen. Gleichwohl sind verschiedene religiös tätige muslimische Vereine beziehungsweise Gemeinden bekannt.

2. Wie viele Vereine, Verbände, Moscheen, Moscheegemeinden oder vergleichbare Organisationsformen werden aktuell aufgrund einer islamistischen beziehungsweise salafistischen oder einer Tablighi-Jama'at-Beeinflussung von der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Ministerium für Inneres und Kommunales beobachtet (Gliederung nach Sitz)?

Antwort:

Im Phänomenbereich Islamismus/Salafismus stehen in Thüringen Einzelpersonen und lose Personennetzwerke im Vordergrund.

Im Freistaat existieren Moscheevereine im unteren zweistelligen Bereich, von denen einzelne als islamistisch beeinflusst sowie als teilweise von Islamisten frequentierte Einrichtungen bewertet werden. Mehrheitlich dienen sie Muslimen als Anlaufstelle zur Verrichtung des freitäglichen Pflichtgebets. Diese Moscheevereine, deren Mitglieder und Besucher sich überwiegend im Einklang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung betätigen, treten bisher nicht selbst als Multiplikatoren der islamistischen Ideologie in Erscheinung. Einige sind unwissentlich über einzelne Besucher islamistischen Einflüssen ausgesetzt und können somit sowohl der Rekrutierung für islamistische Netzwerke als auch als Orte der Radikalisierung dienen. Infolgedessen werden sie auch als mögliche Anlaufstellen und Trefforte zur Kontaktaufnahme und für Zusammenkünfte entsprechender Personen genutzt.

3. Wie viele Vereinsverbote, muslimische Vereine, Verbände, Moscheen, Moscheegemeinden oder vergleichbare Organisationsformen in Thüringen betreffend gab es seit dem Jahr 2004 (jährliche Gliederung)?

Antwort:

Vereinsrechtliche Verbote nach § 3 Vereinsgesetz (VereinsG) sind im angefragten Zeitraum nicht erlassen worden.

4. Welche muslimischen Vereine, Verbände, Moscheen, Moscheegemeinden oder vergleichbare Organisationsformen in Thüringen haben im Zeitraum von 2015 bis 2022 Zuwendungen des Landes erhalten (jährliche Gliederung nach Empfänger, Zweck sowie Art und Höhe der finanziellen Förderung)?

Antwort:

Folgende Zuwendungen sind im angefragten Zeitraum geleistet worden:

Jahr	Empfänger	Art der Finanzierung	Höhe der Finanzierung in Euro	Zweck
2017	Deutsch-Arabisch-Orientalischer Verein e. V., Erfurt (DAO)	Fehlbedarfsfinanzierung	2.509,04	Arabische Muttertagsfeier und persisch-afghanisches Neujahrsfest
2018	Deutsch-Arabisch-Orientalischer Verein e. V., Erfurt (DAO)	Fehlbedarfsfinanzierung	4.500,00	Arabische Muttertagsfeier und persisch-afghanisches Neujahrsfest
2019	Deutsch-Arabisch-Orientalischer Verein e. V., Erfurt (DAO)	Festbetragsfinanzierung	1.000,00	Ausrichtung der arabischen Muttertagsfeier und des Internationalen Neujahrsfests
2023	Deutsch-Arabisch-Orientalischer Verein e. V., Erfurt (DAO)	Festbetragsfinanzierung	5.488,74	Zelt, Boden und Europaletten als wetterfeste Ausstattung für Gedenkfeiern, Frauentagsfeiern, Newrozfest, Trauerzeremonien usw.

Ebenso erhielt der Verein "Frauen für den Nahen Osten e.V." im Jahr 2018 Lottomittel für die Gründungsfeier in Höhe von 2.000,00 Euro.

5. Welche der muslimischen Vereine, Verbände, Moscheen, Moscheegemeinden oder vergleichbare Organisationsformen in Thüringen wurden als extremistischer Verdachtsfall geführt, als gesichert extremistische Bestrebung eingestuft, verboten oder haben sich selbst aufgelöst (Gliederung nach Antragsteller und Form der Einstufung durch die Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Ministerium für Inneres und Kommunales)?

Antwort:

Im Zeitraum von 2010 bis 2015 wurden die Vereine "Internationales Islamisches Kulturzentrum - Erfurter Moschee e. V." (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2015) und "Internationales Islamisches Kulturzentrum Nordhausen e. V." (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2012) jeweils als verfassungsschutzrelevante Bestrebungen bewertet und durch das Amt für Verfassungsschutz (AfV) beobachtet. Im Übrigen wird auf die Angaben in den jeweiligen Verfassungsschutzberichten verwiesen.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Förderung von muslimisch geprägten Vereinen und Verbänden, Moscheen, Moscheegemeinden oder vergleichbaren Organisationsformen in Thüringen durch ausländische Staaten (Gliederung nach förderndem Staat und Empfänger)?

Antwort:

Der Thüringer Landesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

7. Wie viele Personen islamistischer beziehungsweise salafistischer, der Missionierungsbewegung Tablighi Jama'at oder angehöriger sonstiger radikal islamischer Strömungen in Thüringen sind der Landesregierung bekannt (Gliederung nach gegebenenfalls zugeschriebener radikaler Strömung)?

Antwort:

Das Potenzial der losen Anhängerschaft belief sich Ende 2022 im Freistaat auf insgesamt 178 Islamisten. Davon waren zirka 120 Personen der Strömung des Salafismus zuzurechnen und 26 Personen der "Islamistischen nordkaukasischen Szene". Die übrigen dem AfV bekannten Islamisten verteilten sich auf die Gruppierungen Tablighi Jama'at, Muslimbruderschaft (MB), Hizb Allah und HAMAS.

8. Wie hat sich die polizeilich bekannte Zahl der sogenannten Gefährder, die dem Bereich einer ausländischen oder religiösen Ideologie zugeordnet werden, in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (jährliche Gliederung)?

Antwort:

Die Anzahl der sogenannten Gefährder in den Phänomenbereichen der ausländischen und der religiösen Ideologie liegt im Freistaat Thüringen seit Jahren jeweils im einstelligen Bereich. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine umfassende Beantwortung der gestellten Frage nicht erfolgen kann. Die detaillierte Beantwortung der Frage, auch in anonymisierter Form oder durch Angabe der zahlenmäßigen Größenordnung, würde dazu führen, dass Rückschlüsse auf die Einstufungspraxis der Sicherheitsbehörden sowie auf einzelne Personen möglich und die Betroffenen individualisierbar wären. Hierdurch würden nicht nur präventivpolizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie laufende Ermittlungsverfahren, sondern auch Grundrechte der Betroffenen gefährdet. Die Preisgabe entsprechend detaillierter Informationen würde damit die polizeiliche Arbeitsweise bei der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung konterkarieren, indem etwa die polizeitaktische Auswahl von "Gefährdern" und "Relevanten Personen" sowie die daran anknüpfenden spezifischen gefährdungsrelevanten Maßnahmen offenbart würden, sodass sich die Betroffenen den Maßnahmen gegebenenfalls entziehen könnten.

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung das Personenpotenzial islamistischer beziehungsweise salafistischer, der Missionierungsbewegung Tablighi Jama'at oder Angehöriger sonstiger radikal islamischer Strömungen in Thüringen seit dem Jahr 2015 entwickelt (jährliche Gliederung entsprechend der jeweils zugeordneten radikalen Strömung)?

Antwort:

Die jeweiligen Phänomenbereiche setzen sich für die Jahre 2015 bis 2022 wie folgt zusammen:

Jahr	Anzahl Islamisten	Anzahl Salafisten	Anzahl zur islamistisch-nordkaukasischen Szene
2015	150	100	keine Angabe
2016	200	170	30
2017	200	160	40
2018	170 bis 180	130	30
2019	191	135	31
2020	195	135	30
2021	173	120	28
2022	178	120	26

Maier
Minister